
Datum: 14.07.2020
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 93/20.VB-2
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2020:0714.VERFGH93.20VB2.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

- Gründe:** 1
1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des 2
Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG)
vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1
des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.
NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.
- Sie genügt jedenfalls nicht den sich aus § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1, § 55 Abs. 1 Satz 1 und 3
Abs. 4 VerfGHG ergebenden Begründungsanforderungen. Es ist nicht ersichtlich, ob der
Beschwerdeführer gemäß § 54 Satz 1 VerfGHG den Rechtsweg erschöpft hat. Überdies ist
die Möglichkeit einer Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten nicht
hinreichend dargelegt. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4
VerfGHG abgesehen.
2. Seine Auslagen sind dem Beschwerdeführer nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht 4
eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des
Beschwerdeführers vor.
-

